

§ 18 BDSG

(1) Die oder der Bundesbeauftragte und die [Aufsichtsbehörden](#) der Länder ([Aufsichtsbehörden](#) des Bundes und der Länder) arbeiten in Angelegenheiten der Europäischen Union mit dem Ziel einer einheitlichen [Anwendung der DSGVO](#) und der Richtlinie (EU) 2016/680 zusammen. Vor der Übermittlung eines gemeinsamen Standpunktes an die [Aufsichtsbehörden](#) der anderen Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission oder den Europäischen Datenschutzausschuss geben sich die [Aufsichtsbehörden](#) des Bundes und der Länder frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme. Zu diesem Zweck tauschen sie untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus. Die [Aufsichtsbehörden](#) des Bundes und der Länder beteiligen die nach den [Art. 85 DSGVO](#) und [Art. 91 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) eingerichteten spezifischen [Aufsichtsbehörden](#), sofern diese von der Angelegenheit betroffen sind.

(2) Soweit die [Aufsichtsbehörden](#) des Bundes und der Länder kein Einvernehmen über den gemeinsamen Standpunkt erzielen, legen die federführende [Behörde](#) oder in Ermangelung einer solchen der gemeinsame Vertreter und sein [Stellvertreter](#) einen Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt vor. Einigen sich der gemeinsame Vertreter und sein [Stellvertreter](#) nicht auf einen Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt, legt in Angelegenheiten, die die Wahrnehmung von Aufgaben betreffen, für welche die Länder allein das Recht der Gesetzgebung haben, oder welche die Einrichtung oder das Verfahren von Landesbehörden betreffen, der [Stellvertreter](#) den Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt fest. In den übrigen Fällen fehlenden Einvernehmens nach Satz 2 legt der gemeinsame Vertreter den Standpunkt fest. Der nach den Sätzen 1 bis 3 vorgeschlagene Standpunkt ist den Verhandlungen zu Grunde zu legen, wenn nicht die [Aufsichtsbehörden](#) von Bund und Ländern einen anderen Standpunkt mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Bund und jedes Land haben jeweils eine Stimme. Enthaltungen werden nicht gezählt.

(3) Der gemeinsame Vertreter und dessen [Stellvertreter](#) sind an den gemeinsamen Standpunkt nach den Absätzen 1 und 2 gebunden und legen unter Beachtung dieses Standpunktes einvernehmlich die jeweilige Verhandlungsführung fest. Sollte ein Einvernehmen nicht erreicht werden, entscheidet in den in [§ 18 Abs. 2 S. 2 BDSG](#) genannten Angelegenheiten der [Stellvertreter](#) über die weitere Verhandlungsführung. In den übrigen Fällen gibt die Stimme des gemeinsamen Vertreters den Ausschlag.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung